



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der a, b, vertreten durch lenz bereuter gehrer, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, 6950 Dornbirn, Eisengasse 34, gegen die Bescheide des Finanzamtes Bregenz, vertreten durch HR Dr. Wolfgang Ohneberg, vom 6.5.2004 betreffend Körperschaftsteuer 1998 bis 2000 im Beisein der Schriftführerin Veronika Pfefferkorn nach der am 27. März 2007 in 6800 Feldkirch, Schillerstraße 2, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Körperschaftsteuer für das Jahr 1998 wird mit 1.816,82 € festgesetzt.

Die Körperschaftsteuer für das Jahr 1999 wird mit 1.749,96 € festgesetzt.

Die Körperschaftsteuer für das Jahr 2000 wird mit 1.749,96 € festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlagen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Im Jahr 2004 hat bei der Berufungswerberin (Bw.) eine Betriebsprüfung stattgefunden, welche zu den angefochtenen Körperschaftsteuerbescheiden in Höhe von 1.816,82 € für das Jahr 1998, in Höhe von 42.549,65 € für das Jahr 1999 und in Höhe von 7.783,26 € für das Jahr 2000 geführt hat.

Im Bericht der Betriebsprüfung wurde verfahrensgegenständlich festgestellt:

„Tz 19 „Wertberichtigung Forderungen“:

Mit Bilanzstichtag vom 31.12.2000 wurde unter der Bezeichnung „Ausbuchung Forderungen c“ ein Betrag i.H.v. ATS 48.160,-- brutto aufwandswirksam auf dem Konto „Subunternehmer“ eingebucht. Über den zu Grunde liegenden Sachverhalt wurden keine Auskünfte erteilt. Die Aufwandsbuchung wird daher nicht anerkannt.

2000: + Gewinn 48.160,--

Tz 20: „Bestandsveränderungen halbfertige Bauten“:

Im Prüfungszeitraum wurden zu den jeweiligen Bilanzstichtagen Bestände an halbfertigen Bauten in den Bilanzen ausgewiesen. Da über die Bewertung keine Unterlagen vorgelegt wurden, waren diese Bilanzansätze nicht überprüfbar. Unter der Annahme, dass diese Werte korrekt ermittelt worden sind, ergeben sich daraus die nachstehend angeführten gewinnwirksamen Bestandsveränderungen laut Betriebsprüfung. Dabei kommt es im Jahr 1999 zu einer Differenz gegenüber der in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzten Bestandsveränderung an halbfertigen Bauten. Über den dieser Differenz zu Grunde liegenden Sachverhalt wurden keine Auskünfte erteilt. Es wird daher die zu niedrig erfasste Bestandserhöhung entsprechend korrigiert.

1999: + Gewinn ATS 1.950.000,--

Tz 21 „Betriebsausgaben“

Auf verschiedenen Aufwandskonten wurden im Jahr 2000 die nachstehend angeführten Beträge als Betriebsausgaben erfasst:

Im Jahr 2000 wurde auf dem Konto „Wareneinkauf Hauptstoffe brutto“ ein Betrag i.H.v. ATS 22.500,-- brutto als Aufwand eingebucht. Als Grundlage für diese Buchung existiert lediglich ein handgeschriebener Eigenbeleg mit folgendem Inhalt: „Parkett ca. 50 m² hell – d – ATS 22.500,-- erh. 9/2000 – e. bar bezahlt“.

Im Jahr 2000 wurden auf dem Konto „Sonstiger Aufwand“ Zahlungen an die BH Bregenz Strafabteilung i.H.v. ATS 38.000,-- (7 x 5.000,-- und 1 x 3.000,--) als Aufwand eingebucht.

Betriebsausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen und durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Da weder die betriebliche Veranlassung nachgewiesen noch entsprechende Eingangsrechnungen vorgelegt wurden, sind die angeführten Beträge nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen.

2000: + Gewinn ATS 60.500,--

Tz 22 „Kursdifferenzen“:

Am 13.6.1997 wurde das bei der f aufgenommene Schilling-Darlehen in Schweizer Franken konvertiert. Im Jahr 2000 wurden diesbezüglich auf dem Konto „Kursdifferenzen“ Beträge i.H.v. ATS 135.554,84 gewinnmindernd geltend gemacht. Da über die Ermittlung der geltend gemachten Beträge keine Auskünfte erteilt wurden, werden die Kursdifferenzen aus dem Betriebsaufwand ausgeschieden.

2000. + Gewinn ATS 135.554,84

Tz 23 „Investitonsfreibetrag 1998“

Im Jahr 1998 hat die g verschiedene Wirtschaftsgüter (Bagger, VW Bus, Baumaschinen, Gerüstmaterial, Büroeinrichtung, PC) im Wert von ATS 794.938,33 erworben und sofort zum selben Preis an die a veräussert. Die a hat diese Wirtschaftsgüter als Anlagevermögen aktiviert und einen IFB im Ausmaß von 9 % der Anschaffungskosten (= ATS 71.544,--) geltend gemacht. Im Jahr 1999 wurde der größte Teil dieser Wirtschaftsgüter, die (un)mittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräusserer (sale and lease back) bestimmt sind, ist die Geltendmachung eines Investitonsfreibetrages nicht zulässig.

1998: + Gewinn ATS 71.544,--."

Gegen die aus diesen Feststellungen resultierenden Körperschaftsbescheide 1998 bis 2000 wurde von der Bw. Berufung erhoben und zu den verfahrensgegenständlichen Punkten ausgeführt:

„Tz 19 „Wertberichtigung Forderungen“:

Beim Betrag von ATS 48.160,-- handelt es sich um Akkontozahlungen, welche an den Lieferanten c für Leistungen an die h bezahlt wurden. Seitens der Firma c wurde nie eine Schlussrechnung über die empfangenen Beträge ausgestellt, infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten der c (Ausgleichsverfahren) musste der Betrag schließlich ohne Erhalt einer Schlussrechnung ausgebucht werden.

Tz 20 „Bestandsveränderungen halbfertige Bauten“:

Im Jahr 1999 wurde durch die GmbH ein Grundstück von der i erworben (j, Kaufpreis ATS 1.950.000,--). Das Grundstück wurde wie folgt gebucht:

Grundstück j/Verrechnungskonto KG ATS 1.950.000,--

Die Verbindlichkeit gegenüber der KG wurde via Verrechnungskonto mit anderen Forderungen an die KG gegenverrechnet und ausgeglichen. Da der Grundstückserwerb zu keinem Aufwand führte, ist auch keine Aufwandsberichtigung über das Konto Bestandsveränderungen ersichtlich. Wir beantragen daher, für das Jahr 1999 keine Gewinnzurechnung vorzunehmen.

Tz 21 „Betriebsausgaben“:

Hinsichtlich der Betriebsausgaben wird auf die von Herrn I beigelegten Belege sowie seine Stellungnahme verwiesen und beantragt, die Betriebsausgaben in Höhe von ATS 60.500,-- anzuerkennen.

Tz 22 „Kursdifferenzen“:

Die aushaftenden CHF-Verbindlichkeiten wurden entsprechend dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht mit dem höheren Devisenkurs per Bilanzstichtag bewertet und die Differenz als Kursverlust gebucht.

Tz 23 „Investitionsfreibetrag“:

Entgegen der Darstellung in Tz 23 wurden die Wirtschaftsgüter im Jahr 1998 nicht durch die g erworben und „sofort zum selben Preis an die a veräußert“. Tatsächlich lauten diese Rechnungen auf die h und wurden seitens des damaligen Buchhalters irrtümlich in der Buchhaltung der KG erfasst. Der Buchungsfehler wurde später korrigiert und die Belege korrekt in der Buchhaltung der GmbH erfasst. Da somit die Wirtschaftsgüter nicht zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer bestimmt sind (sale and lease back), sondern von vorne herein zum Betriebsvermögen der GmbH gehörten, wird beantragt, den IFB für das Jahr 1998 anzuerkennen. Auf die Stellungnahme von Herrn I sowie die von ihm beigelegten Belege wird verwiesen.“

Das Finanzamt Bregenz hat auf Grund dieser Berufung eine teilweise stattgebende Berufungsvorentscheidung erlassen.

Die Bw. hat hierauf einen Vorlageantrag an die Abgabenbehörde II. Instanz gestellt.

In der mündlichen Berufungsverhandlung vom 27. März wurde zu den Berufungspunkten ergänzend ausgeführt:

„Tz 19 "Wertberichtigung – Forderungen“:

DO: Bei der Besprechung mit rr wurde dieser Punkt vom Bw. akzeptiert.

MG bzw. qq: Der Zusammenhang mit j ist ersichtlich, die Rechnungen wurden allerdings an qq adressiert und nicht an die GmbH. Es hätte eine Berichtigung bei qq stattfinden müssen.

Die GmbH hat das Geld für qq vorgelegt. c ist ein "Schlamperer" betreff Formalitäten. j ist ein Projekt der GmbH und von dieser sind die Rechnungen zu begleichen und so wurde es auch gebucht. Die Rechnungsanschrift war allerdings nicht korrekt.

qq: Die Mehrleistung iHv S 48.160,- wurde sehr wohl von der Fa. c erbracht, sie hat jedoch keine Rechnung gelegt. Trotz mehrfacher Urgenz war c nicht dazu zu bewegen, eine Rechnung über den gegenständlichen Rechnungsbetrag zu stellen. Qualitativ war die Arbeit von c in Ordnung. Kassabelege sind vorhanden, nur die Rechnungen fehlen. Es wurde bezahlt, um die Weiterführung der Arbeit durch diese Firma zu gewährleisten, um nicht selbst zu Schaden zu kommen.

DO: Ich möchte festhalten, dass aus Sicht der Finanz ein Aufwand ohne Nachweis eingebucht wurde.

Tz 20 "Bestandsveränderungen halbfertige Bauten":

Gleich wie in der Berufungsvorentscheidung.

Tz 21 "Betriebsausgaben":

qq: Beim Parkettboden hat es sich um eine private Einlage gehandelt. Das Parkett war eine wirtschaftliche Lösung, die Wohnung ist schon 1 1/2 Jahre leer gestanden, normalerweise gehen wir betreff der Innenausstattung, sprich Fliesen und Böden auf die Kundenwünsche ein. Die Erlöse aus dem Parkettboden sind an die KG gegangen.

DO: Meines Erachtens ist diese Sachverhaltsdarstellung nicht glaubwürdig. Die Parkettböden könnten auch aus dem Betriebsvermögen sein. Keine Buchung ohne Beleg.

MG bzw. qq: Auch ein Eigenbeleg ist ein Beleg. Der Preis für das Parkett wurde sehr günstig angesetzt. Das Parkett wurde zirka zwei Jahre vor Einbau im Bauhaus gekauft, Rechnung gibt es keine mehr hiezu.

Tz 22 "Kursdifferenzen": Gleich wie in der Berufungsvorentscheidung.

Tz 23 "Investitionsfreibetrag 1998": Gleich wie in der Berufungsvorentscheidung".

Die Bw. hat hierauf einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz gestellt sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der unabhängige Finanzsenat stellt unter Einbeziehung des umfangreichen Akteninhaltes samt der darin enthaltenen ausführlichen Stellungnahmen beider Parteien samt den Beweis- und Belegvorlagen des Bw. und der mündlichen Verhandlung fest:

Tz 19 „Wertberichtigung-Forderung“:

Der unabhängige Finanzsenat hat in freier Beweiswürdigung keine Bedenken, der Sachverhaltsdarstellung der Bw. sowohl in ihrer Stellungnahme als auch in der mündlichen Verhandlung zu folgen, scheint es doch aus der lebensnahen und überzeugenden Schilderung der Bw. in der Verhandlung glaubwürdig, dass die Firma c schlichtweg keine Rechnung stellte jedoch das Geld für die Arbeiten bei der Bw. einforderte und die Bw. ohne Rechnung bezahlte, um die Weiterführung der Arbeit durch diese Firma zu gewährleisten, um nicht selbst zu Schaden zu kommen.

Der Berufung ist zu folgen.

Tz 20 „Bestandsveränderungen halbfertige Bauten“:

Im Jahr 1999 hat die Betriebsprüfung eine Differenz gegenüber der in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzten Bestandsveränderung an halbfertigen Bauten festgestellt in Höhe von ATS 1.950.000,-- festgestellt und dem Gewinn zugerechnet.

Wenn in der Berufung ausgeführt wird, dass im Jahr 1999 durch die GmbH das Grundstück j von der KG erworben wurde und der Grundstückserwerb als Grundstück j/Verechnungskonto KG ATS 1.950.000,-- gebucht wurde, so erweist sich dieses Vorbringen als richtig. Die Verbindlichkeit gegenüber der KG wurde per Verrechnungskonto mit anderen Forderungen an die KG gegenverrechnet und ausgeglichen. Der Grundstückserwerb hat zu keinem Aufwand geführt.

Der Berufung ist zu folgen.

Tz 21 „Betriebsausgaben“:

Die Bw. hat im Jahr 2000 auf dem Konto „Wareneinkauf Hauptstoffe brutto“ ATS 22.5000,-- als Aufwand eingebucht. Grundlage der Buchung war ein Eigenbeleg „Parkett ca. 50 m² Buche hell – d – S 22.500,-- erh. 9/2000 – e . bar bezahlt“.

Die Bw. führt hiezu in einer Stellungnahme aus, dass der Parkettboden Ende 2000 für das Projekt d EG Wohnung in dem Eckreihenhaus A benötigt wurde. Für eine private Erneuerung sei m im Besitz einer größeren Menge Parkettboden gewesen, welche er privat gekauft habe.

Da dieser private Umbau zu Hause nicht durchgeführt habe werden können, habe I die 50 m² Parkett zur Vermeidung von Lagerschäden an die Baufirma verkauft. Der Verkaufspreis sei mit ATS 450,-- pro m² äußerst günstig gewesen.

Auch wenn die Bw. keinen Beleg für den Ankauf dieses Parkettbodens mehr vorlegen konnte, folgt der unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung in der Gesamtbetrachtung des Vorbringens diesem, zumal auch kein Gegenbeweis vorliegt.

Der Berufung ist zu folgen.

Weiters hat der die Bw. im Jahr 2000 auf dem Konto „Sonstiger Aufwand“ Zahlungen an die BH Strafabteilung iHv ATS 38.000,-- (7 x 5.000,-- und 1 x 3.000,--) als Aufwand verbucht.

Begründet wurde dies von der Bw. damit, dass die Geldstrafe auf Grund einer scheinbar mangelnden Gewerbeberechtigung verhängt wurde.

Das von der Bw. in diesem Zusammenhang vorgelegte Schreiben der Bezirkshauptmannschaft tt lautet:

„Zur Rechtfertigung des Beschuldigten wird wie folgt Stellung genommen:

Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht, sondern versucht den tatsächlichen Sachverhalt zu verharmlosen und allenfalls geringes oder überhaupt kein Verschulden geltend zu machen. Der angezeigte Sachverhalt ist sowohl auf Grund der Verantwortung des Beschuldigten als auch der Strafanzeige und vor allem den dieser Anzeige zu Grunde liegenden Beweismittel erwiesen. Nach Auffassung der Wirtschaftsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft tt kann der Beschuldigte überdies nicht in Unkenntnis gehandelt haben. Die uu hat nämlich um die Erteilung der Gewerbeberechtigung für das bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe „Baumeister“ angesucht. Diesem Ansuchen wurde nicht stattgegeben. Dem Beschuldigten war daher als handelsrechtlichem Geschäftsführer bekannt, dass das Unternehmen nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt. Nach dem vorliegenden Akteninhalt wurden die gegenständlichen Baustellen von der vv abgewickelt und betreut. Es war daher eindeutig dieses Unternehmen die gewerbeausübende Firma. Der Umstand, dass Vorgängerunternehmer vorhanden waren oder sind bzw. dass natürliche Personen der GmbH & Co KG über den Befähigungsnachweis und allenfalls auch entsprechende Gewerbeberechtigungen verfügen, vermag deshalb an der unbefugten Gewerbeausübung nichts zu ändern. Der Umfang der unbefugten Gewerbeausübung rechtfertigt nach Auffassung der Bezirkshauptmannschaft tt jedenfalls eine Bestrafung im Ausmaß von rund S 40.000,--

wenn man durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen zu Grunde legt".

Der unabhängige Finanzsenat stellt hiezu fest, dass aus dem Schreiben der BH tt eindeutig hervorgeht, dass die Geldstrafe nicht gegen die Bw., sondern gegen die ww ausgesprochen wurde, somit von vornherein nicht bei der Bw. abzugsfähig ist. Weiters wird vom unabhängigen Finanzsenat angemerkt, dass Geldstrafen im Allgemeinen nicht abzugsfähig sind, auch wenn sie mit dem Betrieb zusammenhängen. Nach der Rechtsprechung sind Geldstrafen jedoch ausnahmsweise abzugsfähig, wenn die Zuwidderhandlung in den Rahmen einer normalen Betriebsführung fällt oder die Strafe vom Verschulden unabhängig ist oder ein nur geringfügiges Verschulden voraussetzt. Von einem geringfügigen Verschulden kann in diesem Falle sicher nicht gesprochen werden, war dem Beschuldigten doch bekannt, dass er nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügte, liegt somit dolus principalis vor. Die Bw. bringt in ihrer ergänzenden Stellungnahme vor, dass der beantragte Geschäftsführer seitens der Gewerbebehörde deswegen abgelehnt wurde, weil das in Deutschland absolvierte Studium noch nicht angerechnet worden war und ein neuer Geschäftsführer nicht rechtzeitig gefunden und angemeldet hätte werden können. Es hätte deswegen der Betrieb eingestellt, die begonnenen Arbeiten abgebrochen und die Arbeitnehmer entlassen werden müssen. Es sei deswegen betrieblich notwendig gewesen, das Risiko dieser Aufwendungen auf sich zu nehmen, da wegen Nichterfüllung terminlicher Vereinbarungen (Einzugstermin der Wohnungseigentümer, etc.) für die Firma ein wesentlich höherer Schaden entstanden wäre. Der unabhängige Finanzsenat stellt zu diesen Erläuterungen der Bw. fest, dass diese nicht geeignet sind, eine Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen zu begründen, erscheint es doch nicht wirklich glaubhaft, dass es nicht möglich gewesen wäre, einen gewerbeberechtigten Geschäftsführer zu finden. Dies hat die Bw. nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates aber aus finanziellen Erwägungen unterlassen, zudem war die Bw. offenbar nur an einer bestimmten Person interessiert, die zum damaligen Zeitpunkt eben nicht die bestimmten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Zuwidderhandlung, welche zur Geldstrafe geführt hat, ist daher nicht als im Rahmen einer normalen Betriebsführung gefallen anzusehen, da diese ohne weiters vermeidbar gewesen wäre, tatsächlich also keine betrieblich bedingte Zwangslage bestanden hat.

Die Berufung ist abzuweisen.

Tz 22 „Kursdifferenzen“

Hier erweist sich das Vorbringen der Bw. in ihrer Stellungnahme zum Betriebsprüfungsbericht als zutreffend. Bei der xx als CHF Konto eingerichtet, da die Darlehenszinsen im CHF Bereich günstiger sind als im ATS Bereich. Der CHF hat sich seit dem Jahr 1997 verteuert, so dass

Kursdifferenzen entstanden sind. Es entspricht der buchhalterischen Sorgfalt, dass Kredite mit Jahresende auf den tatsächlichen Wert bei Auslandskrediten korrigiert und entsprechend eingebucht werden. Deshalb hat die Steuerberatungsfirma im Jahr 2000 die Differenzen des CHF Darlehens dem Kurs per 31.12.2000 angepasst. Daraus ergibt sich ein Kursverlust von ATS 135.544,84, welcher buchhalterisch gewinnmindernd wirkt. Die Schulden der Firma haben sich um diesen Betrag erhöht und musste auf Grund der kaufmännischen Sorgfaltspflicht per 31.12.2000 die tatsächliche erhöhte Darlehensschuld wertberichtet gebucht werden.

Der Berufung ist daher zu folgen.

Tz 23 „Investitionsfreibetrag“

Auch betreff dieser Tz hat sich das Vorbringen der Bw. im Laufe des Berufungsverfahrens als richtig erwiesen. Die verschiedenen Wirtschaftsgüter sind nachweislich nicht mittelbar oder unmittelbar zur entgeltlichen Überlassung an den Veräußerer (sale and lease back) bestimmt gewesen. Die Vermietung erfolgte ausschließlich im Jahr 1999 an die GmbH & Co KG, im Jahr 2000 wurden im Gegensatz dazu Maschinen und Geräte der KG von der GmbH gemietet und verrechnet.

Der Berufung ist zu folgen.

Gewinnermittlung (Mehr-/Wenigerrechnung)

	BP 1998	UFS 1998	BP 1999	UFS 1999	BP 2000	UFS 2000
Gewinn lt. Handels-bzw. Steuerbilanz					ccc	ccc
Verlust lt. Handels- bzw. Steuerbilanz	aaa	aaa	bbb	bbb		
Wertberichtigt e Forderungen					48.160,00	0,00
Bestandsver- änderungen Halbfertige			1.950.000,00	0,00		
Betriebs-					60.500,00	38.000

ausgaben						
Kursdif- ferenzen					135.555,00	0,00
Investitons- freibetrag	71.544,00					
Rückstellung- Köst Mehr			-561.416,00	0,00	-83.020,00	0,00
BilanzGewinn/ Verlust	aaaa	aaa	bbbb	bbb	ddddd	eeee
Außenbilanzmä ßige + Zurechnungen lt. Vlg./Erkl.	20.000,00	20.000,00	25.000,00	25.000,00	29.080,00	29.080,00
Körperschaftst euer-Mehr			561.416,00	0,00	83.020	0,00
Zu versteuernder Gewinn	ddd	eee	fff		hhh	iii
Verlust				ggg		

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben betragen somit:

Das Einkommen im Jahr 1998 beträgt	ab
Berechnung in Schilling	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	ab
Verrechenbare Verluste der Vorjahre	ac
Gesamtbetrag der Einkünfte	ab
Einkommen	ab

Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt: gem. § 22 KStG 1988 34,00 % von 18.100,00	ad
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	ae
Summe	af
Abgabenschuld	S 25.000,00
Das Einkommen im Jahr 1999 beträgt	ac
Berechnung in Schilling	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	ag
Verrechenbare Verluste der Vorjahre	ac
Gesamtbetrag der Einkünfte	ag
Einkommen	ac
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt: gem. § 22 KStG 1988 0,00 % von 0	ac
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	ah
Summe	ah
Abgabenschuld	S 24.080,00
Das Einkommen im Jahr 2000 beträgt	ac
Berechnung in Schilling	

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	zz
Verlustabzug	zzz
Gesamtbetrag der Einkünfte	ac
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt: gem. § 22 KStG 1988 0,00 % von 0	ac
Einkommen	ac
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	ah
Summe	ah
Abgabenschuld	S 24.080,00

Der Berufung war aus den o.a. Gründen insgesamt teilweise stattzugeben.

Feldkirch, am 22. Mai 2007